

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

35. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 24.08.2006 Nr. 35

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
24.08.2006	<u>Landkreis Harburg</u> Bildung des Jugendhilfeausschusses für die Kommunalwahlperiode 2006 bis 2011	653
10.08.2006	<u>Gemeinde Bendestorf</u> Straßenausbaubeitragssatzung	655
20.07.2006	<u>Stadt Buchholz</u> Verordnung über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften aus Anlass eines Jahrmarktes „Herbstmarkt“ am 24. September 2006 und eines Jahrmarktes „Herbstfest“ am 29. Oktober 2006	667
01.08.2006	<u>Gemeinde Hollenstedt</u> Wochenmarktgebührensatzung	668
01.08.2006	Marktsatzung	670
16.03.2006	<u>Fischereigenossenschaft Seeve</u> Satzung der Fischereigenossenschaft	674



einfach für Sie das!

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bildung des Jugendhilfeausschusses beim Landkreis Harburg für die Kommunalwahlperiode 2006 bis 2011; Vorschläge zur Besetzung des Ausschusses

Bei dem Landkreis Harburg ist nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (AG KJHG) für die Dauer der am 01.11.2006 beginnenden fünfjährigen Kommunalwahlperiode des Kreistages der Jugendhilfeausschuss neu zu bilden.

Dem Jugendhilfeausschuss gehören neben Kreistagsabgeordneten rund 20 (ordentliche und zum Teil stellvertretende) stimmberechtigte und beratende Mitglieder an, welche vom Kreistag nach Vorschlägen unterschiedlicher Institutionen und Organisationen in seiner konstituierenden Sitzung im November 2006 gewählt werden.

Dazu gehören u. a. die nachfolgend genannten Ausschusspositionen:

- a) Frauen und Männer, die auf Vorschlag aller im Landkreis Harburg tätigen freien Träger, Jugendverbände und Träger der freien Wohlfahrtspflege gewählt werden.
- b) Eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter oder eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte.
- c) Eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau.
- d) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher.

Die unter a) genannten fünf Ausschussmitglieder besitzen Stimmrecht. Die unter b), c) und d) genannten Mitglieder des Jugendhilfeausschuss haben ein beratendes Mandat. Die für die unter a) genannten Ausschusspositionen in Frage kommenden Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz im Landkreis Harburg haben. Die Hälfte der Ausschussmitglieder sollen Frauen sein.

Eine Vielzahl an freien Trägern und Jugendverbänden sowie alle im Landkreis Harburg vertretenen Wohlfahrtsverbände, Kindertagesstätten und die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sind vom Landkreis Harburg unmittelbar um die Benennung von Personalvorschlägen gebeten worden.

Die unter a) und b) jeweils genannten Institutionen und Organisationen (freie Träger, Jugendverbände, Kindertagesstätten usw.) werden – soweit noch nicht unmittelbar beteiligt – gebeten, bekannte und geeignet erscheinende Personen vorzuschlagen. Zu c) und d) werden in der Kinder- und Jugendarbeit erfahrene Personen um Vorschläge mit bekannten und geeignet erscheinenden Personen gebeten.

Entsprechende Vorschläge sollten bitte bis spätestens zum 15.09.2006 übermittelt werden und Angaben zu der vollständigen Wohnanschrift, den Kontaktdaten einschließlich E-Mail-Adresse, dem Geburtsdatum und –ort sowie dem Beruf der bzw. des Auserwählten machen.

Eine Rückantwort ist schriftlich zu richten an den

Landkreis Harburg
Der Landrat
Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht
Andreas Reimers
Postfach 14 40
21414 Winsen (Luhe)

oder per E-Mail an die Adresse

a.reimers@lkhamburg.de.

Bei Fragen oder für Auskünfte steht Ihnen Andreas Reimers auch telefonisch vorab unter der Rufnummer (0 41 71) 693 122 als Ansprechpartner zur Verfügung.

Landkreis Harburg
Der Landrat
Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Internet www.landkreis-harburg.de

Satzung

der Gemeinde Bendestorf über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Auf Grund des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.2.1992 (Nds. GVB S. 29) - in der zurzeit geltenden Fassung - i.V.m. den §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382) - in der z. Zt. geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Bendestorf in seiner Sitzung am 08.08.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Bendestorf erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - sowie der von ihr bereitgestellten Wirtschaftswege von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) nicht erhoben werden können.
- (2) Beiträge werden nicht erhoben für
 1. die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Abs. 1 genannten Einrichtungen,
 2. Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr von Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen),
 3. Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 4. Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken, es sei denn, die Ortsdurchfahrt steht in der Baulast der Gemeinde.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Aufwendungen für
 1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten, maßgeblich ist der Wert zum Zeitpunkt der Bereitstellung,
 2. die Freilegung der Flächen,

3. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; für Wege und Plätze gilt dies sinngemäß, ebenso für verkehrsberuhigte Mischflächen und Fußgängerzonen,
 4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen, auch in kombinierter Form,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteile der öffentlichen Einrichtung sind,
 5. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Lärmschutzanlagen,
 6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand zählen auch die Aufwendungen für eine Fremdfinanzierung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen.
- (3) Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Abs. 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Bei Straßen im Sinne des § 47 Nr. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.9.1980 (Nds. GVBl. S. 359) sowie bei im straßenrechtlichen Sinne nichtöffentlichen, aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswegen gehören die Aufwendungen nach Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b, d und g nicht zum beitragsfähigen Aufwand; Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt. Abweichend davon sind Kosten für die Herstellung solcher Einrichtungen, die sowohl der Entwässerung von straßenbaulichen Maßnahmen als auch der Ableitung von Regenwasser der Grundstücke dienen, dem Aufwand mit 50 v. H. zuzurechnen.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei seiner Ermittlung mehrere öffentliche Einrichtungen zu einer Abrechnungseinheit

zusammenfassen. Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung oder die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Rat.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
1. bei Straßen, Wegen und Plätzen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen und Fußgängerzonen 75 v. H.
 2. bei Straßen, Wegen und Plätzen mit starkem innerörtlichem Verkehr
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, sowie Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus 40 v. H.
 - b) für niveaugleiche verkehrsberuhigte Mischflächen 50 v. H.
 - c) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 60 v. H.
 - d) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege (auch als kombinierte Anlage) sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 60 v. H.
 - e) für Parkflächen (auch Standspuren) 70 v. H.
 - f) für Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.
 3. bei Straßen, Wegen und Plätzen die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
 - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 30 v. H.
 - b) für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung sowie für Beleuchtungseinrichtungen 50 v. H.
 - c) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege (auch als kombinierte Anlage) sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v. H.
 - d) für Parkflächen (auch Standspuren) 60 v. H.
 - e) für Busbuchten und Bushaltestellen 30 v. H.
 4. bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 NStrG sowie bei straßenrechtlich nichtöffentlichen, aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung von der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswegen 75 v. H.

- (3) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung der Anteile der Gemeinde zu verwenden.
- (4) Die Gemeinde kann abweichend von Abs. 2 durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen.

§ 5

Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der nach § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2, und 3 sowie nach § 4 Abs. 3 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragsfähigen Aufwandes wird auf die Grundstücke, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der einzelnen öffentlichen Einrichtung, bestimmten Abschnitten einer öffentlichen Einrichtung oder der zusammengefassten öffentlichen Einrichtungen (Abrechnungseinheit) einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis der Grundstücksflächen zueinander verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art (§ 6 und § 7) berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB , richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung
 - 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
 - 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
 - 4. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) wenn sie an die öffentliche Einrichtung angrenzen und mit der Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m verläuft (Tiefenbegrenzung),
- c) wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden ist, die Fläche

zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,

5. wenn das Grundstück über die sich nach 2.,3. und 4. b u. c ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, zusätzlich die Grundstückstiefe, von der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand zur öffentlichen Einrichtung verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder der gewerblichen Nutzung entspricht,
6. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Einrichtung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

(4) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung

1. die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden oder
2. die ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z.B. landwirtschaftlich) nutzbar sind

die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Die Nutzungsfaktoren betragen:

- | | | |
|----|---|------|
| 1. | bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist: | 1,00 |
| 2. | bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. | bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |

- (2) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt
1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - a) weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 2,8. Bruchzahlen ab 0,5 werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet, kleinere Bruchzahlen werden auf die nächste volle Zahl abgerundet,
 - b) setzt der Bebauungsplan nur die zulässige Gebäudehöhe fest, so gilt als Anzahl der Vollgeschosse bei industriell und gewerblich genutzten Grundstücken die festgesetzte zulässige Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 m, bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken die festgesetzte zulässige Gebäudehöhe geteilt durch 2,2 m. Bruchzahlen ab 0,5 werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet, kleinere Bruchzahlen werden auf die nächste volle Zahl abgerundet,
 - c) ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
 2. In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosshöhe noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
 3. Bei bebauten Grundstücken ist mindestens ein Vollgeschoss in Ansatz zu bringen, auch wenn die erforderliche Mindesthöhe für ein Vollgeschoss nach den landesrechtlichen Vorschriften nicht erreicht ist.
 4. Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen oder gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschosshöhe anzusetzen.
 5. Gewerblich genutzte Hallen im unbeplanten Innenbereich sind regelmäßig als eingeschossiges Gebäude zu bewerten. Als zweigeschossiges Gebäude nur dann, wenn in ihrem Inneren ein zweigeschossiger Trakt, z.B. Sozial- oder Verwaltungstrakt, errichtet worden ist.
 6. Bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
 7. Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, gilt bei industriell und gewerblich genutzten Grundstücken mit Ausnahme von Nr. 5 als Geschosshöhe die Gebäudehöhe geteilt durch 3,5 bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken die Gebäudehöhe geteilt durch 2,2. Bruchzahlen ab 0,5 werden auf die nächste volle Zahl aufgerundet, kleinere Bruchzahlen werden auf die nächste volle Zahl abgerundet. Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Dachhaut, in denen Aufenthaltsräume wegen der erforderlichen lichten Höhe nicht möglich sind, bleiben bei der Berechnung der Zahl der Vollgeschosse unberücksichtigt.

- (3) Werden in einem Abrechnungsgebiet außer gewerblich oder in gleichartiger Weise (z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn- und Schulgebäuden) genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern- Gewerbe- oder Industriegebieten sowie für die Grundstücke die gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt werden, die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren um 1/3 zu erhöhen.

Gemischt genutzte Grundstücke gelten als gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt, wenn diese Nutzung gegenüber der Wohnnutzung mehr als 1/3 beträgt.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung gelten die nachfolgenden Nutzungsfaktoren.
- (2) Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die
1. wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten,...) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden, 0,5000
 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie un bebaut sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen (Ödland, Busch- und wirtschaftlich nicht nutzbare Wasserflächen bleiben außer Ansatz), 0,0167
 - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland, 0,0333
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau oder ähnliches), 1,0000
 - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung), 0,5000
 - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind:

für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0000

mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),

- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht:
für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0000
mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind:
für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,3333
mit Zuschlägen von je 0,3333 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen, 1,3333
mit Zuschlägen von je 0,3333 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a),
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000
mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt a).

(3) Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus § 6 dieser Satzung.

§ 8

Grundstücke an mehreren öffentlichen Einrichtungen

- (1) Grundstücke, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer beitragsfähiger gleichartiger öffentlicher Einrichtungen einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten, sind zu jeder öffentlichen Einrichtung beitragspflichtig. Der sich nach der Verteilung nach § 5 ergebende Straßenausbaubeitrag wird bei Abrechnung jeder Anlage um ein Drittel gekürzt. Diesen Anteil trägt die Gemeinde.
- (2) Abs. 1 Satz 2 gilt nicht
1. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, sowie für Grundstücke, die gewerblich oder in gleichartiger Weise (z. B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn- und Schulgebäuden) genutzt werden,

2. für anteilige Straßenausbaubeiträge, die auf Grundstücksflächen entfallen, die die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen.
- (3) Grundstücke, die an mehrere Anlagen angrenzen, werden bei gemeinsamer Aufwandsermittlung nur einmal berücksichtigt.
- (4) Grundstücken, die sowohl an eine Gemeindestraße als auch an eine klassifizierte Straße angrenzen, ist bei der Abrechnung der Gemeindestraße eine Vergünstigung nach Abs. 1 nur auf die Teileinrichtungen zu gewähren, für die auch bei der klassifizierten Straße eine Beitragspflicht entstehen könnte.

§ 9

Grundstücke an mehreren Abschnitten einer öffentlichen Einrichtung

Grundstücke, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme mehrerer beitragsfähiger gleichartiger Abschnitte von öffentlichen Einrichtungen einen besonderen wirtschaftlichen Vorteil erhalten, sind zu jedem Abschnitt beitragspflichtig. Sie werden jedoch rechnerisch geteilt und jeweils nur mit der Teilfläche berücksichtigt, die der Frontlänge an dem abzurechnenden Abschnitt im Verhältnis zur gesamten Frontlänge entspricht.

§ 10

Aufwandsspaltung

- (1) Der Betrag kann für
 1. den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereitgestellten Grundstücke,
 2. die Freilegung,
 3. die Fahrbahn (die Plätze) mit Randsteinen oder Schrammborden sowie den Anschluss an andere Verkehrswege,
 4. die Radwege, zusammen oder einzeln,
 5. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
 6. die kombinierten Geh- und Radwege,
 7. die Rinnen und anderen Entwässerungseinrichtungen,
 8. die Beleuchtungseinrichtungen,
 9. die unselbstständigen Parkflächen,
 10. die unselbstständigen Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

- (2) Abs. 1 findet auf die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Fälle entsprechend Anwendung.
- (3) Der Aufwand für
 - 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - 3. Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus,
 - 3. anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 6)wird den Kosten der Fahrbahnen (Abs. 1 Nr. 3) zugerechnet.
- (4) Liegt die Fahrbahn nicht in der Baulast der Gemeinde, sind die Randsteine den Gehwegen zuzuordnen.

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) In den Fällen der Bildung von Abrechnungseinheiten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Maßnahmen für die zusammengefassten Anlagen.
- (5) Die in Abs. 1 bis 4 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem Bauprogramm der Gemeinde fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 12

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen erheben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 13

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 14

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 15

Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16

Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbauraufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 4 bis 9 auf die Grundstücke zu verteilen, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Einrichtung besondere wirtschaftliche Vorteile bietet.
- (3) Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 17

Besondere Zufahrten

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen i. S. des § 2; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

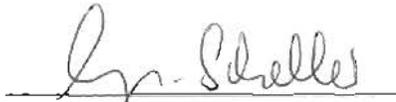
§ 18

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bendestorf vom 10.08.1982 in der Fassung vom 10.03.1987 außer Kraft.

Bendestorf, den 10.08.2006



Dr. A. Manger-Scheller
(Gemeindedirektorin)



B. Wegener
(Bürgermeister)

Verordnung

der Stadt Buchholz in der Nordheide über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften aus Anlass eines Jahrmarktes „Herbstmarkt“ am 24. September 2006 und eines Jahrmarktes „Herbstfest“ am 29. Oktober 2006

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG), Neufassung vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 744) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO – Umwelt- und Arbeitsschutz) vom 18.11.2004 (Nds. GVBl. S. 464) und § 40 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner Sitzung am 18.07.2006 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LSchlG) können in der Stadt Buchholz i.d.N. sämtliche Verkaufsstellen von Einzelhandelsgeschäften aus Anlass des Jahrmarktes „Herbstmarkt“ am 24. September 2006 und aus Anlass des Jahrmarktes „Herbstfest“ am 29. Oktober 2006 jeweils in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

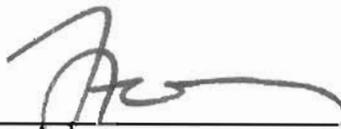
§ 2

Die an den genannten Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmer sind gemäß § 17 Abs. 3 LSchlG an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit frei zu stellen. Die Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage, des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel und die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes sowie des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 LSchlG wird hingewiesen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Buchholz i.d.N., den 20.07.2006


Bürgermeister



Satzung
über die Erhebung von Marktstandgeld
für den Wochenmarkt
in der Gemeinde Hollenstedt
(Wochenmarktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunal- und Abgabengesetzes (NKAG) und der § 68 Abs. 1 und 71 der Gewerbeordnung (GewO), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 20.07.2006 folgende Wochenmarktgebührensatzung beschlossen.

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des von der Gemeinde betriebenen wöchentlichen Wochenmarktes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes auf dem Wochenmarkt.
- (3) Die Gebührenpflicht für den Stromanschluss entsteht mit der Herstellung des Anschlusses.

§2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung der Standplatz benutzt wird. Daneben ist Gebührensschuldner, wer den Antrag gestellt hat, mit der Aufstellung, dem Verkauf der Waren oder Beaufsichtigung des Verkaufsstandes beauftragt ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§3

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Viertel- Halb- oder Jahresgebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr für den Standplatz wird nach der in Anspruch genommenen Länge des Marktstandes einschließlich der Auslage von Schirmen, Markisen, Klappen, Deichseln etc. Zur beanspruchten Länge zählen weiter abgestellte Fahrzeuge und Lagerflächen. Die Länge wird auf volle Meter aufgerundet

...

- (3) Das Marktstandgeld beträgt:
Das Marktstandgeld beträgt für jeden Markttag je lfd. Meter des Marktstandes € 3,-.
Das Mindeststandgeld beträgt € 10,- pro Markttag und Marktstand.
- (4) Die **Benutzungsgebühr** für Stromanschlüsse wird nach **Pauschalen** berechnet
Diese beläuft sich auf € 10,- pro Markttag
- (5) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Marktes oder seiner Einrichtungen begründet keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Minderung der Gebühren.
- (6) Entstehen der Gemeinde bei einer besonderen Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen des Benutzerverhältnisses vorgenommen wird, Auslagen, so sind diese zu erstatten. Für die Erstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§4

Fälligkeit

- (1) Die Marktgebühren sind im voraus für jeweils 3 Monate zu entrichten
- (2) Die Jahresgebühren sind in vier gleichen Raten zu zahlen. Sie sind am 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober für das laufende Quartal zu entrichten

§5

Beitreibung

- (1) Rückständige Gebühren werden nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz beigetrieben
- (2) Wer mit einer fälligen Gebühr 1 Woche in Verzug ist, kann vom beauftragten Mitarbeiter vom Markt verwiesen werden.

§6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des Monats nach der Veröffentlichung in Kraft.

Hollenstedt, den 1.08.2006

Der Bürgermeister


(Böhme)



**Satzung
über den Wochenmarkt (Marktsatzung)
der Gemeinde Hollenstedt**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hollenstedt in seiner Sitzung am 20.07.2006 folgende Satzung zur Regelung des Wochenmarktes für die Gemeinde Hollenstedt beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Hollenstedt betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung. Steuermittel dürfen für die Gestaltung des Marktes nicht verwendet werden, sondern die öffentliche Einrichtung muss sich aus den Einnahmen von Standgeldern selbst tragen.

**§ 2
Marktbereich und Marktboheit**

- (1) Der Wochenmarkt findet auf der Parkplatzfläche hinter der Volksbank zwischen den Zufahrten zum Kaufhaus Kück und zum Aldi-Markt statt. Der Gemeingebrauch dieser dem öffentlichen Verkehr dienenden Fläche wird an Markttagen während der Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbaueiten soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes nach den Bestimmungen dieser Satzung erforderlich ist. Die Benutzung anderer Straßen, Wege und Plätze zu Marktzwecken ist nicht gestattet.
- (2) Die genaue Abgrenzung des Marktbereiches ergibt sich aus dem beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Gemeinde Hollenstedt kann aus besonderem Anlass den Marktbereich vorübergehend verlegen. Die Änderung wird öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die Gemeinde kann den Marktbereich erweitern, wenn und soweit dies aus besonderen Gründen erforderlich ist. Besondere Gründe sind insbesondere ein verstärktes Angebot an saisonbedingten Marktwaren und eine in Art und Umfang des Marktstandes begründete besondere Anforderung an den Standplatz.

...

§ 3

Markttage und -zeiten

- (1) Der Wochenmarkt findet am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche statt.
- (2) Die Marktzeit beginnt am Mittwoch um 13.00 Uhr und endet um 19.00 Uhr.
Am Sonnabend beginnt der Markt um 08.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.
- (3) Vor Beginn und nach Schluss der Marktzeit darf nicht gehandelt, verkauft oder gekauft werden.
- (4) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so fällt der Markt aus.

§ 4

Zulassung zum Markt

- (1) Zur Nutzung des Wochenmarktes bedürfen die Marktbesicker einer Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird für die Dauer des Marktes, längstens für die Dauer eines Jahres, erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und ist nicht übertragbar.

§ 5

Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Gemeinde weist für die Marktstände die Standplätze zu. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Die Rechte aus der Zuweisung sind nicht übertragbar.
- (2) Es ist untersagt, eigenmächtig einen Standplatz einzunehmen oder die festgesetzten Grenzen zu überschreiten. Freie Standplätze dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde zu Marktzwecken benutzt werden. Die Gemeinde kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Standplätzen anordnen.

§ 6

Beziehen und Räumen des Marktes

- (1) Die Marktstände sind an den Markttagen ab 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit aufzubauen und zu beziehen und spätestens 1 Stunde nach Beendigung des Marktes zu räumen.
- (2) Wird ein Standplatz nicht bis zum Beginn der Marktzeit bezogen oder wird er vorzeitig geräumt, kann die Gemeinde den Platz anderweitig vergeben. Diese Regelung gilt nicht für Marktstände mit Jahreserlaubnis.
- (3) Die Standplätze sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie übernommen worden sind.

...

§ 7

Verkauf

- (1) Es dürfen nur die auf einem Wochenmarkt üblichen Nahrungsmittel sowie landwirtschaftliche und gärtnerische Produkte angeboten werden. Anderweitiges Sortiment, insbesondere Textilien, sind nicht zugelassen.
- (2)
- (3) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden; insbesondere das Feilbieten durch Ausrufen oder unter Benutzung von Lautsprecheranlagen ist nicht gestattet.
- (4) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 0,50 m über dem Erdboden angebracht sein. Leergut darf nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (5) Die Marktbesicker haben an ihrem Standort ein Schild in der Größe von mindestens 20 x 30 cm mit ihrem Vor- und Zunamen bzw. der Firmenbezeichnung sowie Wohnort und Straße deutlich sichtbar anzubringen.
- (6) Die angebotenen Waren müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung mit Preisen gekennzeichnet sein.

§ 8

Sauberkeit

- (1) Jeder Marktbesicker ist für die Sauberkeit seines Standplatzes verantwortlich.
- (2) Der Markt darf nicht durch Ablagern von Abfällen verunreinigt werden. Die Marktbesicker haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Papier und Verpackungsmaterial nicht weggeweht werden kann.
- (3) Verpackungsmaterial, wie z.B. Holzkisten und Pappkartons ist von den Marktbesickern nach Beendigung der Marktzeit wieder mitzunehmen.

§ 9

Verhalten auf dem Markt

- (1) Die Marktbesicker sind verpflichtet, der Gemeinde über ihr Geschäft auf Verlangen Auskunft zu geben und alle für die Ausübung ihres Berufes und die Zulassung zum Markt erforderlichen Nachweise vorzulegen. Diese Nachweise haben die Marktbesicker während der Marktzeit stets bei sich zu führen.
- (2) Während der Marktzeit ist es verboten, den Marktbereich zu befahren. Kraftfahrzeuge, Motorräder, Mopeds und Fahrräder sind außerhalb des Marktbereiches abzustellen. Die Gemeinde kann für Fahrzeuge der Marktbesicker und für den Anliegerverkehr Ausnahmen zulassen.
- (3) Hunde sind an der Leine zu führen. ...

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Abs. 2 der Nds. Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 9 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,-- geahndet werden.

§ 11

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Standplätze ist ein Marktstandgeld nach der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Gemeinde Hollenstedt (Marktgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.

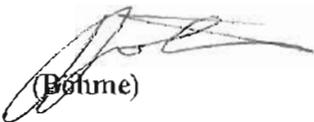
§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Hollenstedt , den 01.08.2006

Der Bürgermeister


(Bohme)



Satzung der Fischereigenossenschaft Seeve

§ 1

Die Fischereigenossenschaft für den gemeinschaftlichen Fischereibeziirk Seeve ist der gesetzliche Zusammenschluss der Fischereiberechtigten für diesen Bezirk.

Ihr Name ist FISCHEREIGENOSSENSCHAFT SEEVE.

Sie hat ihren Sitz in JESTEBURG.

§ 2

Mitglieder der Fischereigenossenschaft sind die aus dem Mitgliederverzeichnis (Anlage) ersichtlichen Fischereiberechtigten. Das Teilnahmemaß des einzelnen Mitgliedes an Nutzen und Lasten der Genossenschaft, sowie sein Stimmrecht richten sich nach der im Mitgliederverzeichnis für ihn angegebenen Gewässerfläche, an der sein Recht besteht. Die Mitglieder haben einen Eigentumswechsel der Genossenschaft anzuzeigen.

§ 3

(1) Der Vorstand der Fischereigenossenschaft besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden

dem 2. Vorsitzenden

und 5 (fünf) weiteren Mitgliedern (Beisitzern)

Er wird von der Mitgliederversammlung für 6 Jahre gewählt. Wiederwahl ist – auch mehrfach – zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Wahlzeit ein Nachfolger zu wählen. Der 1. Vorsitzende wird bei Verhinderungen den 2. Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung unter Leitung des ältesten anwesenden und dazu bereiten Teilnehmers gewählt. Das Wahlverfahren ergibt sich aus § 33 Abs. 1 des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds.FischG) vom 01.02.1978 (Nds. GVBl. S. 81). Im Anschluss an die Wahl werden die Gewählten vom Wahlleiter auf ihre Obliegenheiten verpflichtet. Ihre Namen und Anschriften sind nach der Wahl der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes ergeben sich aus § 28 des Nds.FischG. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen.
2. über alle nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung vorbehaltenen aufgaben zu beschließen.
3. Zusammenarbeit mit den Fischereibehörden und dem Unterhaltungsverband Seeve in allen Fragen, die die Belange der Fischereigenossenschaft berühren.
4. einen Schrift- und Rechnungsführer zu bestellen.

§ 5

(1) Der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zur Sitzung ein, sooft die Geschäftslage es erfordert. In Eilfällen kann auch mündlich oder telefonisch und mit kürzerer Frist geladen werden. Auf Antrag von 1/3 der Vorstandsmitglieder muss der Vorsitzende jederzeit und unverzüglich eine Sitzung anberaumen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich den Vorsitzenden mit.

Die Aufsichtsbehörde ist bei Bedarf zu laden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des Versammlungsleiters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn hierauf in der Ladung hingewiesen wird.

(3) Die Beschlüsse des Vorstandes hat der Schriftführer in einer Niederschrift unter Angabe von Ort, Datum und Teilnehmern festzustellen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Fischereigenossenschaft verpflichtet werden soll, sind von dem 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied in der Weise abzugeben, dass die Zeichnenden ihren Namen als Unterschrift unter den der Fischereigenossenschaft setzen.

§ 7

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und 3 Abschlussprüfer: sie beschließt über:

1. Satzung und Änderungen der Satzung.
2. die Entlastung des Vorstandes.
3. die vorzeitige Abberufung des Vorstandes.
4. die Aufnahme von Darlehen.
5. die Verpachtung des Fischereibezirks.
6. die Verwendung von Überschüssen.
7. Beiträger der Mitglieder.
8. sonstige ihr durch die Satzung zugewiesene Angelegenheiten.

(2) Der Vorstand soll die Mitgliederversammlung bei Bedarf, mindestens jedoch alle drei Jahre einberufen. Wenn mindestens zehn vom Hundert der Mitgliederstimme es verlangen, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

(3) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder oder ihre gesetzlichen Vertreter berechtigt. Die Berechtigten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Ein Bevollmächtigter kann im Höchstfall 4 (vier) Mitglieder vertreten. Der Ehegatte gilt als bevollmächtigt, solange das Mitglied der Fischereigenossenschaft nicht schriftlich etwas anderes mitgeteilt hat.

(4) Jedem Mitglied steht ein Stimmrecht nach Maßgabe seines allgemeinen Teilnahmemaßes (§ 2) zu.

(5) Steht ein Mitgliedschaftsrecht mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so können diese nur einheitlich abstimmen. Diejenigen, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, müssen die Abstimmung der anwesenden Mitinhaber des Rechtes auch dann gegen sich gelten lassen, wenn sie ihr nicht zugestimmt haben.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder oder ihre Vertreter mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung geladen worden sind.

(7) Zur Wahl des Vorstandes bedarf es der Mehrheit der Stimmrechte der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist unverzüglich ein neuer Wahlgang durchzuführen. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmrechte auf sich vereinigt. Die Mitglieder eines aus mehreren Personen bestehenden Vorstandes sind einzeln und nacheinander zu wählen.

(8) Bei anderen als Vorstandswahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmrechte auf sich vereinigt.

(9) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kommt zustande, wenn die Mitglieder, die für den Beschluss gestimmt haben, mehr Stimmrechte besitzen als diejenigen, die gegen ihn gestimmt haben (einfache Mehrheit).

(10) Über die Satzung und über Änderungen der Satzung darf nur abgestimmt werden, wenn Mitglieder mit mindestens zwei Dritteln aller Stimmrechte anwesend oder vertreten sind. Ist dies der Fall, so kommt der Beschluss zustande, wenn Mitglieder mit mehr als der Hälfte aller Stimmrechte dafür gestimmt haben. Besitzen die anwesenden und die vertretenen Mitglieder weniger als zwei Drittel aller Stimmrechte, so ist eine neue Mitgliederversammlung durchzuführen. Zu ihr können die Mitglieder schon vor der ersten Versammlung für den Fall geladen werden, dass in dieser nach Satz 1 keine Abstimmung stattfinden kann. Die Ladungen zu beiden Versammlungen können miteinander verbunden werden. Für die zweite Mitgliederversammlung gilt das Erfordernis des Satzes 1 nicht. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

(11) Zur vorzeitigen Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder bedarf es eines Beschlusses, für den Mitglieder mit mehr als der Hälfte der Stimmrechte gestimmt haben.

§ 8

(1) Der Schriftführer hat über die Sitzung unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied kann beim Schriftführer Einsicht in die Niederschrift verlangen.

(2) Aus der Niederschrift muss zu ersehen sein: die ordnungsgemäße Ladung, Ort und Zeit der Versammlung, die Teilnehmer und der Umfang ihrer Stimmrechte (im Falle der Vertretung sind auch die Vertreter mit aufzuführen), die Anträge, Beschlüsse, Wahlen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie Bekanntmachungen des Vorstandes.

§ 9

(1) Der 1. Vorsitzende sowie der Schrift- und Rechnungsführer erhalten eine Entschädigung. Die übrigen Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld. Hierüber beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Der Rechnungsführer zieht die Einnahmen der Genossenschaft sowie Beiträge von den Mitgliedern ein. Er darf Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten.

§ 10

(1) Der Vorstand hat unter Mitwirkung des Rechnungsführers jeweils innerhalb des 1. Quartals des nachfolgenden Kalenderjahres die Jahresabrechnung der Fischereigenossenschaft aufzustellen. Die Mitgliederversammlung wählt für deren Prüfung zwei Abschlussprüfer; sie kann die Prüfung auch einer anderen geeigneten Prüfstelle übertragen. Die Abschlussprüfer werden für 3 Jahre gewählt, wobei jeder Prüfer zweimal die Kasse prüfen sollte.

(2) Eine Ausfertigung der Jahresabrechnung und des Prüfungsergebnisses sind vor der Mitgliederversammlung zwei Wochen hindurch zur Einsicht aller Mitglieder in der Gemeindeverwaltung Jesteburg während der Dienststunden auszulegen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Beschluss über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und des Rechnungsführers herbeizuführen.

(3) Die Einnahmen der Fischereigenossenschaft sind für ihre Ausgaben und für Rücklagen zu verwenden. Ergeben sich Überschüsse, so sind diese vorbehaltlich abweichender Beschlüsse der Mitgliederversammlung an die Mitglieder auszuschütten.

(4) Beschließt die Mitgliederversammlung, Überschüsse nicht an die Mitglieder nach Maßgabe des Teilnahmemaßes zu verteilen, so kann jedes Mitglied, das dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat seit dem Beschluss schriftlich erhoben wird.

(5) Die Fischereigenossenschaft kann von ihren Mitgliedern Beiträge zur Deckung ihrer Ausgaben erheben. Das Beitragsmaß richtet sich nach dem Teilnahmemaß.

(6) Die Beiträge werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 11

(1) Die Fischereigenossenschaft schließt anstelle ihrer Mitglieder Pachtverträge für die Fischerei innerhalb des Fischereibezirks ab (§ 24 Nds.FischG).

(2) Die Mitglieder können der Genossenschaft für ihren Rechtsbezirk Verpachtungsvorschläge unterbreiten.

§ 12

(1) Die Pächter der Pachtbezirke sind verpflichtet, auf ihre Kosten Besatz- und Hegemaßnahmen durchzuführen.

(2) Der Besatzumfang (Art und Geldwert) ist in Sechsjahresplänen von der Genossenschaft festzulegen. Hierzu macht der Pächter der Genossenschaft Vorschläge über Besatzmenge und Besatzart. Die Besatzmenge in den einzelnen Pachtbezirken richtet sich nach der Fläche des Pachtbezirks. Der Besatz erfolgt unter Aufsicht des Vorstandes nach Pachtbezirken getrennt und wird von den Pächtern durchgeführt. Der Pächter muss der Genossenschaft den durchgeführten Besatz rechnungsmäßig belegen.

§ 13

(1) Jedem Mitglied ist ein Stück der Satzung oder Änderungen der Satzung mit der Genehmigungsverfügung der Aufsichtsbehörde auszuhändigen.

(2) Bekanntmachungen der Fischereigenossenschaft, die Satzung und Änderungen der Satzung sind in dem Amtsblatt des Landkreises Harburg zu veröffentlichen. Zu den Mitgliederversammlungen wird darüber hinaus persönlich geladen.

(3) Unterlässt es ein Mitglied, einen Eigentumswechsel anzuzeigen, haftet die Genossenschaft nicht für die Rechtsfolgen, insbesondere nicht für falsch ausgezahlte Überschüsse.

(4) Kann eine Überschussauszahlung an ein Mitglied auf Grund fehlender Mitteilung eines Eigentumswechsels oder einer geänderten Bankverbindung nicht erfolgen, so verfällt der nicht ausgezahlte Betrag nach Ablauf von drei Jahren zu Gunsten der Genossenschaft.

§ 14

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16. März 2006 beschlossen. Sie tritt vierzehn Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Harmstorf, den 16.03.2006
gez. Maack (1. Vorsitzender)